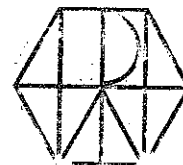


# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN



Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen  
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 59  
Seite 142

9. Dezember 1974

Redaktion: H. Bertram  
Telefon: 422 2612

Betrifft: Diplomprüfungsordnung der Fakultät für Maschinenwesen.\*  
Hier: Änderung, genehmigt vom Minister für Wissenschaft und  
Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom  
29. September 1974, Az.: I A 3 43-15/2/1.

### 1. Der erste Satz des § 12.2 soll lauten:

Die Prüfungen in den Einzelfächern  
Mathematik III  
Maschinenelemente I, II  
Thermodynamik I, II  
Mechanik III, IV

des Abschnittes B können nur abgelegt werden, wenn der Abschnitt A der  
Diplom-Vorprüfung bestanden ist.

### 2. Punkt 4b des Anhangs II der Prüfungsordnung soll lauten:

4b) Nach zwei Semestern kann der Abschnitt B der Diplom-Vorprüfung abge-  
legt werden, der aus folgenden Einzelfächern besteht:

Elektrotechnik  
Höhere Mathematik III  
Mechanik III, IV  
Thermodynamik I, II.

Die Prüfung in dem Einzelfach Elektrotechnik kann abweichend von Satz 1  
auch bereits nach einem Semester abgelegt werden.

Die Prüfungen in den Einzelfächern

Mathematik III  
Mechanik III, IV

des Abschnittes B können nur abgelegt werden, wenn der Abschnitt A der  
Diplom-Vorprüfung bestanden ist.

Es ist zulässig, die Prüfungen des Abschnittes B in beliebiger Kombination  
abzulegen. Erstmals abzulegende Prüfungen und Wiederholungsprüfungen kön-  
nen zusammen abgelegt werden.

Eine Wiederholung der im Abschnitt B nicht bestandenen Prüfungen in den  
Einzelfächern ist frühestens nach einem Semester möglich.

Im Abschnitt B sind in Ausnahmefällen 2. Wiederholungsprüfungen in den Ein-  
zelfächern - höchstens jedoch zwei - möglich. Wird eine 2. Wiederholungs-  
prüfung im Einzelfach nicht genehmigt oder nicht bestanden, so ist der Ab-  
schnitt B nicht bestanden und es wird dem Studenten die Exmatrikulation  
empfohlen. Der Abschnitt B kann unter Anwendung dieser Sonderregelung wie-  
derholt werden. Eine 2. Wiederholung des Abschnitts B ist nur in Ausnahme-  
fällen möglich.

Der Beginn des Hauptstudiums ist nur möglich, wenn der Abschnitt A der  
Diplom-Vorprüfung bestanden ist.

Eine Belegung von Vorlesungen und Übungen des Hauptstudiums im 5. Semester  
ist nicht gültig, wenn mehr als 3 Prüfungen in den Einzelfächern der Di-  
plom-Vorprüfung noch nicht abgelegt oder noch nicht bestanden sind. Für das  
6. und die folgenden Semester gilt eine entsprechende Sperre, wenn mehr als  
1 Prüfung in einem Einzelfach der Diplom-Vorprüfung noch nicht abgelegt  
oder nicht bestanden ist.

\* Anm.d.Red.: s. Amtl.Bekanntm. Nr. 31/15.11.73 und Nr. 49/9.9.74.